

Herbizide mit Zulassung in Rüben

Stand: 07.05.2018

Produkt	von	Hersteller / Vertrieb	Wirkstoffe / Gehalte	Zielorganismus	Anwendungszeit			Anwendung	Aufwandmenge			Wartezeit	Zulassung bis Ende	HRAC-Gruppe	Gewässer					Saumstruktur	
					BBCH-Stadium				Anzahl	je Anwend.	je Veget.				Aufgaben, Anwendungsbestimmungen	bei Abtriffrückstand		keine Behandl. auf m	Abtriffrückminderung (%) auf 20 m Breite		
					ZR	UK	W P 7 3 4									max. Anwendung	90%			75%	50%
InnoProtect Beta Team	UPL-Deutschland GmbH	75 Phenmedipham + 115 Ethofumesat	Einhjähriges Rispengras, Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	NA ab KB ab KB	X	X	5 bis 14 Tage; Splittingverfahren	3	2,0 / 2,5 / 2,5	7,0	F	2022	C1 + N	NW706	NW642-1	20	Länderabstand			0%	
Kezuro	BASF SE	571 Metamitron + 71 Quinmerac	Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	VA NA ab KB				1	3,5	3,50	F	30.04.2022	C1 + O	NG343; NG404	NW642-1	20	Länderabstand			90% ¹⁾	
LONTREL 600	Dow AgroSciences GmbH	600 Clopyralid	Acker-Hundskamille, Kamille-Arten, Acker-Kratzdistel	NA	X		Distel 15-25 cm Höhe	1	0,2	0,2	F	30.04.2019	O	NW642-1			Länderabstand			75% ²⁾	
LONTREL 720 SG	Dow AgroSciences GmbH	720 Clopyralid	Acker-Hundskamille, Kamille-Arten, Acker-Kratzdistel	NA	X		Distel 15-25 cm Höhe	1	167 g/ha	167 g/ha	F	2021	O	NW642-1			Länderabstand			75% ²⁾	
Metafol SC	UPL-Deutschland GmbH	696 Metamitron	Einjähriges Rispengras, Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter, außer: Klettenlabkraut, Knötericharten	VA / NA	X		6 bis 14 Tagen; 1. Beh. VA; 2. u. 3. Beh. NA	3	2,0	6,0	F	31.08.2020	C1	NG402	NW642	10	Länderabstand			0%	
MURENA 500	Steffes GmbH	500 Ethofumesat	Klettenlabkraut, Vogelsternmiere	NA ab KB KB bis 4. LB	X	X	7 bis 10 Tage; Splittingverfahren	3	0,67	2,0	F	30.04.2019	N	NG403; NG402	NW642	10	Länderabstand			75% ²⁾	
Oblix 500	UPL-Deutschland GmbH	500 Ethofumesat	Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	NA ab 4 Lbl. ab 2 Lbl. 2LBl. 6LBl.	X		in Mischung mit Betasana 5,0l	1	1,00	1,0	F	01.11.2018	N	NG402	NW607-1	10	10	15	kein Einsatz	0%	
Panarex	Arysta Life Science Germany GmbH	32,06 Quizalofop-P	Einkeimblättrige Unkräuter außer: einjähriges Rispengras, Gemeine Quecke	NA			in Mischung mit Betasana 3,0l	2	0,60	1,2	F	2018	A	NW642			5	10	15	kein Einsatz	75% ²⁾
Powertwin plus	ADAMA Deutschland GmbH	200 Phenmedipham + 200 Ethofumesat	Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	NA ab 2. LB KB bis 4. LB	X	X	5 bis 9 Tage; Splittingverfahren	2	2,0	4,0	F	2019	C1 + N	NW701	NW605; NW606	10	Länderabstand	5	5	90% ²⁾	
Pyroquin Ultra	BASF SE	100 Quinmerac 325 Chloridazon	Klettenlabkraut, Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	VA NA	X		1. Beh. ab 2. LB, 2. Beh. 4-5 Tage nach 1. Beh., 3. Beh. 6 Tage nach 2. Beh.	3	1,3	2,5	F	2022	C1 + O	NG301; NG343; NG402; NG415	NW642-1	10	Länderabstand			50% ²⁾	
Rango	Arysta Life Science Germany GmbH	31,81 Quizalofop-P	Einkeimblättrige Unkräuter außer: einjähriges Rispengras, Gemeine Quecke, (Niederhaltung zwecks Führung der Kultur)	NA			von 2 Lbl. (Blattpaar, Blattquirl entfaltet) bis 9. Seitenspross oder 9. Bestockungstrieb sichtbar	1	1,25	1,25	F	31.12.2018	A	NW642			Länderabstand			75% ²⁾	
Rebell Ultra	BASF SE	325 Chloridazon + 100 Quinmerac	Klettenlabkraut, Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	VA NA ab KB	X		NG415: kein Einsatz auf den Bodenarten: Ss; Su2; Si2; Si3; Su3; Si3; Su4; Si4; Slu; S; IS; sU; sSL; IU	1	2,5	2,5	F	2022	C3 + O	NG301; NG343; NG402; NG415	NW642-1	10	Länderabstand			50% ²⁾	
SAFARI	DuPont de Nemours (Deutschland) GmbH	486,02 Triflufururon	Kamille-Arten	NA ab KB			in Mischung mit Spectrum 0,15 / 0,30 / 0,45 l/ha; Splittingverfahren	3	0,83	2,5	F	2022	C3 + O	NW609-1			5	10	15	30 ¹⁾	75% ²⁾
SAFARI	DuPont de Nemours (Deutschland) GmbH	486,02 Triflufururon	Kamille-Arten	NA ab KB			6 bis 14 Tage; Splittingverfahren	2	40 g/ha	80 g/ha	F	30.05.2018	B	NW609			Länderabstand			5	50% ²⁾
SELECT 240 EC	Arysta Life Science Germany GmbH	240 Clothodim	Einjährige einkeimblättrige Unkräuter, Gemeine Quecke bis 15-20 cm Wuchshöhe	NA	X		WW742: keine nachhaltige Wirkung	1	1,0 (Mischung mit Radiamix 1,0)	1,0	F	2024	A	NW642-1			5 ¹⁾	10 ¹⁾	15 ¹⁾	30 ¹⁾	75% ²⁾
Spectrum	BASF SE	720 Dimethenamid-P	Zweikeimblättrige Unkräuter	NA ab 6. LB bis 8. LB			siehe auch Rebell	1	0,9	0,9	F	31.10.2018	K3	NW605; NW606			5	5	10	15	50% ²⁾
STEMAT	Stefes GmbH	500 Ethofumesat	Klettenlabkraut, Vogelsternmiere	NA ab KB KB bis 4. LB	X	X	7 bis 10 Tage; Splittingverfahren	3	0,66	2,0	F	30.04.2019	N	NG402; NG403	NW642	10	Länderabstand			75% ²⁾	
TARGA Max	Nissan Chemical	92,5 Quizalofop-P	Einjährige einkeimblättrige Unkräuter, einjähriges Rispengras, Gemeine Quecke zwecks Führung der Kultur	NA ab 2. LB				1	0,60	0,6	F	30.11.2020	A	NW642-1			Länderabstand			50% ²⁾	
TARGA SUPER	Nissan Chemical Dow AgroSciences GmbH Nufarm Deutschland GmbH	46,3 Quizalofop-P	Einjährige einkeimblättrige Unkräuter, einjähriges Rispengras, Gemeine Quecke zwecks Führung der Kultur	NA ab 2. LB				1	1,25	1,25	F	30.11.2020	A	NW642-1			Länderabstand			75% ²⁾	
TERLIN DF	Skyande Chemicals GmbH; Cheminova Deutschland GmbH	650 Chloridazon	Einjähriges Rispengras, einjährige zweikeimblättrige Unkräuter, außer: Klettenlabkraut; Hundskamille-Arten, Vogel-Sternmiere, Kamille-Arten	VS / VA			NG415: kein Einsatz auf den Bodenarten: Ss; Su2; Si2; Si3; Su3; Si3; Su4; Si4; Slu; S; IS; sU; sSL; IU	1	4,0	4,0	F	30.06.2018	C3	NG301; NG402	NW642	10	Länderabstand			0%	
TRIVKO	Syngenta Agro GmbH	107 Fluazifop-P	Ausfallgetreide; Einkeimblättrige Unkräuter außer: einjähriges Rispengras, Gemeine Quecke	NA			6 bis 14 Tage; Splittingverfahren	3	1,0/1,0/2,0	4,0	F	2022	A	NG301; NG404	NW642-1		Länderabstand			50% ²⁾	
Vivendi 100	AgriChem B.V.; United Phosphorus GmbH	100 Clopyralid	Ackerkratzdistel, Acker-Hundskamille, Kamille-Arten	NA ab KB ab KB			15 - 20 cm Wuchshöhe	1	1,2	1,2	F	2022	O	NW642-1			Länderabstand			50% ²⁾	
ZETROLA	ADAMA Deutschland GmbH; Syngenta Agro GmbH	100 Propaquizafop	Einjährige einkeimblättrige Unkräuter ausgenommen: Einjähriges Rispengras, Gemeine Quecke	NA ab 2. LB				1	1,0	1,0	F	30.11.2022	A	NW642-1			Länderabstand			0%	

Grundsätzlich gelten die Hinweise auf der Verpackung!

¹⁾ Bei Reiskategorie: B=5, C=10, D=15, Regen=30
²⁾ in Gebieten mit ausreichend Kleinstrukturen ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich
 F: Unter Beachtung der Anwendungsbedingungen ist keine Wartezeit einzuhalten.

Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z.B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.

NB6641 (für alle Herbizide) Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nicht bienengefährlich eingestuft (B4).

Herbizide mit Zulassung in Rüben

Stand: 07.05.2018

Produkt	von	Hersteller / Vertrieb	Wirkstoffe / Gehalte	Zielorganismus	Anwendungszeit	W P W P W P	Anwendung	Aufwandmenge		Wartezeit	Zulassung bis Ende	HRAC-Gruppe	Gewässer				Saumstruktur		
								max. Anwendung	je Anwend.				je Veget.	bei Abtriffrückbildung				keine Behandl. auf m	Abtriffrückbildung (%) auf 20 m Breite
														Abstand / Bemerkungen	l/kg/ha	l/kg/ha	Tage		
NG301			g/l bzw. g/kg					Anzahl	l/kg/ha	l/kg/ha	Tage	Jahr							
Keine Anwendung in Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen, die vom BVL im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden (Bekanntmachung BVL 15/02/01 vom 12.02.2015, BAnzAT 27.02.2015 B6; auch veröffentlicht unter www.bvl.bund.de/NG301)																			
Die maximale Aufwandmenge von 250 g Quinmerac pro Hektar und Jahr auf derselben Fläche darf - auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln - nicht überschritten werden.																			
Auf derselben Fläche im folgenden Kalenderjahr keine Anwendung von Mitteln mit dem Wirkstoff Haloxyp-P (Haloxyp-R).																			
In einem Dreijahreszeitraum (der das aktuelle Jahr und die vorausgegangenen 2 Kalenderjahre umfasst) darf in der Summe eine Gesamtaufwandmenge von 0,052 kg Haloxyp-P (Haloxyp-R) pro Hektar nicht überschritten werden.																			
NG402																			
Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 10 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.																			
NG403																			
Keine Anwendung auf gedrähten Flächen zwischen dem 1. November und dem 15. März.																			
NG404																			
Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden bzw. mit der Kanalisation verbunden sind, oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.																			
NG405																			
Keine Anwendung auf drainierten Flächen.																			
NG407																			
Keine Anwendung auf den Bodenarten reiner Sand, schwach schluffiger Sand und schwach toniger Sand																			
Keine Anwendung auf folgenden Bodenarten gemäß Bodenkundlicher Kartieranleitung (5. Aufl.): reiner Sand (Ss), schwach schluffiger Sand (Su2), schwach lehmiger Sand (Si2), schwach toniger Sand (Si2), mittel schluffiger Sand (Su3), mittel lehmiger Sand (Si3), stark schluffiger Sand (Su4), stark lehmiger Sand (Si4) und schluffig-lehmiger Sand (Slu). Sofern kein Gutachten nach Bodenkundlicher Kartieranleitung (5. Aufl.) vorliegt, gilt das Anwendungsverbot für alle Böden der Bodenartgruppen 0 bis 3 gem. LUFA-Klassifizierung mit den Bezeichnungen flachgründiger Sand (S), Sand (S), lehmiger Sand (IS), sandiger Schluff (sU), stark sandiger Lehm (ss) und lehmiger Schluff (IU).																			
NT101																			
Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abtriffrückbildungsklasse 50 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.																			
NT102																			
Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abtriffrückbildungsklasse 75 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.																			
NT103																			
Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abtriffrückbildungsklasse 90 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.																			
NW603																			
Zwischen der behandelten Fläche und einem Oberflächengewässer - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss der im folgenden genannte Abstand bei der Anwendung des Mittels eingehalten werden. Bei Vorliegen der im Verzeichnis risikomindernder Anwendungsbedingungen vom 27. April 2000 (Bundesanzeiger S. 9878) in der jeweils geltenden Fassung genannten Voraussetzungen ist die Einhaltung des angegebenen reduzierten Abstandes ausreichend. Für die mit *** gekennzeichneten Risikokategorien ist § 6 Abs. 2 Satz 2 PflSchG zu beachten.																			
Die Anwendungsbestimmung, mit der ein Abstand zum Schutz von Oberflächengewässern festgesetzt wurde, gilt nicht in den durch die zuständige Behörde besonders ausgewiesenen Gebieten, soweit die zuständige Behörde dort die Anwendung genehmigt hat.																			
NW604																			
Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abtriffrückbildungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit *** gekennzeichneten Abtriffrückbildungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten.																			
NW605																			
Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.																			
NW606																			
Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abtriffrückbildungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit *** gekennzeichneten Abtriffrückbildungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.																			
NW607																			
Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abtriffrückbildungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit *** gekennzeichneten Abtriffrückbildungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.																			
NW607-1																			
Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abtriffrückbildungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit *** gekennzeichneten Abtriffrückbildungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.																			
NW609																			
Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mindestens mit unten genanntem Abstand erfolgen. Dieser Abstand muss nicht eingehalten werden, wenn die Anwendung mit einem Gerät erfolgt, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.																			
NW609-1																			
Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mindestens mit unten genanntem Abstand erfolgen. Dieser Abstand muss nicht eingehalten werden, wenn die Anwendung mit einem Gerät erfolgt, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.																			
NW642																			
Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig (§ 6 Absatz 2 PflSchG). Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.																			
NW642-1																			
Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig. Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.																			
NW701																			
Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 10 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.																			
NW705																			
Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 5 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.																			
NW706																			
Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.																			
NW800																			
Keine Anwendung auf gedrähten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.																			
WP734																			
Schäden an der Kulturpflanze möglich																			
WP738																			
Blattdeformationen möglich																			
WP775																			
Unter ungünstigen Witterungsbedingungen sind Schäden an Folgekulturen, insbesondere Wintergetreide, möglich.																			
WW742																			
Das Mittel besitzt keine nachhaltige Wirkung gegen ausdauernde Unkräuter.																			